Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des

Kantons Nidwalden

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-29349

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gründungen von Gemeinden und Vereinen. Finanzierung durch Bund, Kanton und Gemeinden, beziehungsweise Vereine. Dauer: wie gewerbliche Fortbildungsschulen. In bezug auf Kurs- und Haftgeld gehen die Gemeinden verschieden vor.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Nidwalden.

Laut Abänderung des Schulgesetzes vom 25. April 1909, §§ 2 und 25, gehören zu den fakultativen Schulen des Kantons die gewerblichen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und die Haushaltungsschulen (Mädchenfortbildungsschulen).

Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen mit zirka 100 Unterrichtsstunden im Winterhalbjahr werden je nach Bedürfnis in einzelnen Gemeinden gehalten.

Durch Gesetz vom 27. April 1924 über die Förderung und Unterstützung von Handwerk und Gewerbe wird die Unterstützungspflicht des Staates für die gewerblichen Fortbildungsschulen festgesetzt (§ 1). Die Beiträge können sich bis auf 33½ % der für den Schulbetrieb nötigen Aufwendungen belaufen (§ 10). Für den Besuch durch die männlichen und weiblichen Lehrlinge gelten die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes.

- § 6. Der Unterricht an den im Kanton bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen soll für die Lehrlinge unentgeltlich sein. Der Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschulen soll, auf drei Jahreskurse verteilt, den beruflichen Bedürfnissen der Schüler bestmöglich angepaßt werden. Er unterliegt der Genehmigung durch den Erziehungsrat. Die Unterrichtszeit ist soweit möglich auf den Werktag zu verlegen.
- § 7. Jeder Lehrling ist während der Dauer der vertragsmäßigen Lehrzeit, jedoch nicht länger als drei Jahre, zum regelmäßigen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet, sofern die Schule nicht mehr als 5 Kilometer vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist. § 8. Über Gesuche um Entbindung von der Pflicht zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule wegen schon erworbener genügender Ausbildung oder aus andern begründeten Ursachen, entscheidet der Vorstand der kantonalen Handwerker- und Gewerbekommission. § 9. Der Lehrmeister hat nötigenfalls dem Lehrling für den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule

ohne Lohnabzug oder Zeitanrechnung bis auf fünf Unterrichtsstunden wöchentlich freizugeben.

Die Aufsicht über das berufliche Bildungswesen übt der Erziehungsrat aus (§ 41).

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Glarus.

Allgemeines. Neben der allgemeinen Fortbildungsschule kennt der Kanton Glarus: die gewerbliche Fortbildungsschule, die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (mit Handarbeitskursen, eventuell Haushaltungs- und Kochkursen und die kaufmännische Fortbildungsschule (eine einzige in Glarus).

Der Besuch der Fortbildungsschule ist freiwillig, mit Ausnahme der Lehrlinge und Lehrtöchter der gewerblichen und kaufmännischen Berufsarten, die dazu verpflichtet sind, Sekundarschüler und Schülerinnen sind vom Besuche ausgeschlossen.

Maßgebend für alle Fortbildungsschulen sind immer noch die Bestimmungen des Reglements betreffend das Fortbildungsschulwesen vom 22. August 1901, soweit sie nicht durch die Forderungen des Bundes überholt sind.

Organisation. Eine gewerbliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschule wird anerkannt, wenn ihre Organisation den kantonalen und eidgenössischen Vorschriften entspricht (§ 1). — Die vom Bunde unterstützten Fortbildungsschulen haben auch Angehörigen anderer Gemeinden als ihrer eigenen Zutritt zu gestatten, sofern dadurch nicht eine Vermehrung der Lehrkräfte und Lokalitäten bedingt wird (§ 2).

Der Unterricht wird in der Regel während des Wintersemesters erteilt. Die Kurse umfassen wenigstens 20 Schulwochen und sind spätestens mit Beginn des Wintersemesters der Primarschulen zu eröffnen (§ 3).

- § 4. An Wochentagen ist der theoretische Unterricht spätestens abends 9 Uhr, der praktische (Zeichnen, Modellieren, Nähen) spätestens 9½ Uhr zu schließen. An Sonntagen darf während der Zeit des Hauptgottesdienstes kein Unterricht erteilt werden, in der übrigen Zeit während höchstens zweier Stunden.
- § 5. Beim Beginn der Kurse haben die Schüler ein Haftgeld von Fr. 3.— zu erlegen. Für jede unentschuldigte Absenz werden 50 Rp. abgezogen. Nach drei unentschuldigten Absen-